



## Informationen zum Bremer Weiterbildungsscheck für Unternehmen

### Was ist der Bremer Weiterbildungsscheck?

Der Bremer Weiterbildungsscheck für Unternehmen ist ein Gutschein zur Ermäßigung von Kursgebühren um 50%, maximal 500€. Die Förderung ist ein Instrument des Landesprogramms „Weiter mit Bildung und Beratung“. Mit dem Programm sollen mehr Bürgerinnen und Bürger für die berufliche Weiterbildung gewonnen und Klein- und Kleinstunternehmen bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitvolumen) bei der systematischen Personalentwicklung unterstützt werden.

### Wer erhält einen Weiterbildungsscheck?

Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitvolumen), die ihren Sitz im Land Bremen haben, können grundsätzlich pro Jahr 4 personenbezogene Schecks erhalten. Die Zuwendung erfolgt indirekt personenbezogen für die Beschäftigten im Unternehmen. Voraussetzung ist, dass sich das Unternehmen bereit erklärt, die Restfinanzierung der Weiterbildungskosten zu übernehmen. Als Beschäftigte im Sinne des Programms gelten z. B. auch Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Unternehmensinhaber/innen. Darüber hinaus ist die Einhaltung des Bremer Landesmindestlohngesetzes (aktuell 8,80€ brutto/Stunde) erforderlich.\*

### Wann und wozu kann ein Weiterbildungsscheck genutzt werden?

Der Weiterbildungsscheck wird ausgegeben, wenn die Teilnahme an einer berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme geplant ist. Pro Person kann einmal im Jahr ein Scheck ausgestellt werden. Die Ausgabe erfolgt nach einem persönlichen Beratungsgespräch, das sowohl vor Ort im Unternehmen als auch im Unternehmensservice der Handelskammer stattfinden kann.

Achtung: Ein Weiterbildungsscheck kann nur dann beantragt werden, wenn noch keine Anmeldung erfolgt ist. Auch eine nachträgliche Ausstellung für eine bereits begonnene Weiterbildungsmaßnahme ist nicht möglich.

### Weitere Vorgehensweise für die Ausstellung eines Weiterbildungsschecks

Bitte nehmen Sie rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens 3 Wochen vor Beginn des geplanten Kurses Kontakt mit uns auf und senden Sie eine E-Mail an

[weitermitbildung-handelskammer@arbeit.bremen.de](mailto:weitermitbildung-handelskammer@arbeit.bremen.de) mit folgenden Angaben:

- Ihre Kontaktdaten einschließlich der Adresse Ihres Geschäftssitzes
- Betriebsgröße: Anzahl Beschäftigte in Vollzeit/Teilzeit
- Ihr Anliegen: Welche Weiterbildungsziele werden angestrebt?  
Für wie viele Beschäftigte wird eine Weiterbildung angestrebt?
- Sofern Sie schon Weiterbildungen ausgewählt haben, nennen Sie bitte den Kurs, Kursbeginn/-ende, Kosten und den Weiterbildungsanbieter.

Die Ausgabe von Weiterbildungsschecks erfolgt nach vorheriger Terminabsprache durch

Telefon 0421 – 3637-422

Tomke Drews

E-Mail: [weitermitbildung-handelskammer@arbeit.bremen.de](mailto:weitermitbildung-handelskammer@arbeit.bremen.de)

Handelskammer Bremen, Hinter dem Schütting 8, 28195 Bremen

\* Ausgenommen von dieser Regelung sind Auszubildende, Umschüler/innen und Pflichtpraktikant/innen.

Das Gesetz gilt auch für geringfügig Beschäftigte und freiwillige Praktikanten/innen. Sollen bei einem freiwilligen Praktikum nicht generell alle Tätigkeiten mit wenigstens dem gültigen Mindestlohn vergütet werden, muss ein Praktikumsvertrag vorliegen, der die Pflichten des/der Praktikanten/in – insb. die Anwesenheitspflichten – exakt beschreibt und diese von möglicherweise anderen, ausschließlich freiwilligen Ausbildungsangeboten des Praktikumsgebers abhebt. Solange und soweit der/die Praktikant/in im Rahmen seiner Pflichten tätig ist, sind diese Arbeiten mit wenigstens dem gültigen Mindestlohn zu vergüten. Liegt kein hinreichend differenzierter Praktikumsvertrag vor, sind alle Tätigkeiten und Anwesenheitszeiten eines/er Praktikanten/in mit wenigstens dem gültigen Mindestlohn zu vergüten.

